

Satzung

Reiter- und Freizeithof Kutzeburger Mühle e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: **Reiter- und Freizeithof Kutzeburger Mühle e.V.**
2. Er hat seinen Sitz in Gallinchen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Cottbus Spree - Neiße Kreis eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied im Landesverband der Reit- und Fahrvereine Berlin-Brandenburg und im Landessportbund Brandenburg.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die **Förderung des Sports.**
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht:
 - 3.1. Durch die Pflege und Förderung des Reitens, Fahrens und Voltigierens als Leistungs- sowie als Freizeit- und Breitensport durch zielgerichtete Ausbildung, wobei dabei grundsätzlich die Ausbildung von Anfängern bis zur Erlangung und Festigung solider Grundkenntnisse an erster Stelle steht.
 - 4.2. Durch die Entwicklung des Feriendorfes zu einer Begegnungsstätte von Kindern und Jugendlichen aus verschiedenen Nationen und Kulturen. Besonders unter dem Aspekt der Weiterentwicklung des „Europäischen Gedankens“ .
 - 4.3. Durch die enge Zusammenarbeit mit dem RFV Cottbus e.V. und dessen Unterstützung bei der Durchführung von Veranstaltungen (Turniere etc.)
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in Ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus den

1. Ordentlichen Mitgliedern
2. Ehrenmitgliedern
3. Mitgliedern ohne Stimmrecht

1. Ordentliches Mitglied kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag (siehe Anlage) entscheidet der Vorstand. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
Mit der Aufnahme als ordentliches Mitglied ist eine Aufnahmegebühr von 100 € zu entrichten.
2. Mitglieder ohne Stimmrecht sind Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre. Die Aufnahme erfolgt wie unter Punkt 1. Es ist eine Aufnahmegebühr von 25 € zu entrichten. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
Mitglieder ohne Stimmrecht werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres nicht automatisch als ordentliches Mitglied übernommen. Es muß erneut ein schriftlicher Aufnahmeantrag (wie unter Punkt 1) gestellt werden.
3. Der Abschluß einer Unfallversicherung ist für jedes Mitglied zwingend erforderlich. Mit dem Aufnahmeantrag ist eine Ablichtung des Versicherungsvertrages einzureichen.
4. Ehrenmitglieder können auch Personen werden, die nicht Mitglieder des Vereins sind.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch a) Austritt b) Ausschluß c) Tod
2. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von **6 Wochen und zum Quartalsende** zulässig.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins, oder
 - c) wegen groben unsportlichen Verhaltens.Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist dem Mitglied unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen der Ausschluß schriftlich zu begründen.
4. Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einen Dreimonatsbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluß kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens, daß den Hinweis auf den Ausschluß zu enthalten hat, vier Wochen vergangen sind.
5. Ordentliche Mitglieder, deren Mitgliedschaft durch Austritt erloschen ist, haben einen Anspruch auf ihre eingezahlte Aufnahmegebühr in Höhe 100 € aus dem Vermögen des Vereins ohne Verzinsung innerhalb eines Monats. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht werden. Bei Ausschluß gemäß Pkt.3 besteht kein Anspruch auf Erstattung der Aufnahmegebühr.

§ 5 Rechte und Pflichten

1. Alle Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt und in der Anlage 2 festgelegt.
4. Schulungen zum Arbeits- und Unfallschutz sind grundsätzlich Pflicht.

§ 6 Organe des Vereins

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 1. Vorsitzendem
Stellvertretendem Vorsitzendem / Schriftführer
Schatzmeister
2. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von zwei Jahren. Vorstandsmitglieder verbleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zu Neuwahlen im Amt.
3. Der Vorstand ist zuständig für alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
4. Der Vorstand tritt in der Regel monatlich auf Einladung des Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters oder auf schriftl. Verlangen von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern zusammen.
Beschlussfähig ist der Vorstand bei Anwesenheit von wenigstens 2 Mitgliedern. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Mit Unterzeichnung der gefaßten Beschlüsse wird Vollständigkeit und Richtigkeit verantwortlich vom 1. Vorsitzenden (bei Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden) übernommen.
5. Es besteht die Möglichkeit, auf Beschluß des Vorstandes auf ein Vorstandsmitglied auch mehrere Funktionen zu vereinen. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, ist der Restvorstand befugt, bis zur Neubestellung durch die nächste Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied zu bestellen.
6. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB) durch den 1. Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, daß der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung des Vereins berechtigt ist.
7. Zur Vorbereitung und/oder Erledigung besonderer Aufgaben kann der Vorstand Fachausschüsse bilden. Deren Aufgaben sind festzulegen. Der Vorstand bestimmt die Sprecher und Zusammensetzung der Fachausschüsse. Die Fachausschüsse sind dem Vorstand verantwortlich und haben über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten.

8. Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung jährlich einen Haushaltsplan vor. Der Haushaltsplanentwurf ist jedem ordentlichen Mitglied mit der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich vorzulegen. Nachträge zum Haushaltsplan kann der Vorstand beschließen.
9. Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung einen jährlichen Veranstaltungsplan vor, der mindestens die geplanten Vereinsveranstaltungen und das Programm für das Kinderferiendorf enthalten soll.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird unter Angabe der Tagesordnung einmal jährlich von dem Vorsitzenden oder bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen einberufen. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung der Einladung an die letzte dem Verein von dem Mitglied bekanntgegebene Anschrift.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist entweder aufgrund eines Vorstandsbeschlusses oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Wahrung einer Frist von 2 Wochen einzuberufen. Die Tagesordnung ist anzugeben.
3. Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - a) Genehmigung der Jahresabrechnung
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl der Vorstandsmitglieder
 - d) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - e) Ausschluß von Mitgliedern
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder
 - g) Wahl der Rechnungsprüfer
 - h) Beschluß über Satzungsänderungen
 - i) Beschlußfassung über die Vereinsauflösung
 - j) Beschluß über den Haushaltsplan
 - k) Beschluß über den Jahresveranstaltungsplan
4. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert bestellt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
5. Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig.
6. Alle Beschlüsse zum Nachweis im Rechtsverkehr sind vom 1. Vorsitzenden und seinem Stellvertreter zu unterzeichnen. Damit wird die Richtigkeit und Vollständigkeit verantwortlich übernommen.
7. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlußfassung die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
8. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter bestimmt. Sofern ein Mitglied der erschienenen Mitglieder dies beantragt, erfolgt eine namentliche oder geheime Abstimmung.
9. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
10. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder.

§ 9 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Ihre Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 10 Satzungsänderungen

1. Zur Änderung der Satzung ist die Mehrheit von zwei Dritteln der ordentlichen Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Satzungsänderungen sind stets bei Einladung auf die Tagesordnung zu setzen.
2. Zur Änderung des Vereinszweckes ist eine Mehrheit von neun Zehnteln der ordentlichen Mitglieder erforderlich.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur vom Vorstand beantragt werden.
2. Der Beschluß über den Antrag obliegt einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung.
3. Der Auflösungsbeschluß bedarf einer 2/3 Mehrheit aller Mitglieder.
4. Im Falle einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen nach Erfüllung der Verbindlichkeiten an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Jugendhilfe.
Dabei sind diese Mittel durch den Zuwendungsempfänger ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke einzusetzen.
5. Anteile des Vermögens, die aus öffentlichen Mitteln finanziert wurden, sind vor Ablauf der Bindefrist an den Haushalt des zuständigen staatlichen bzw. kommunalen Organs zurückzuführen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Reiter- und Freizeitvereins Kutzeburger Mühle e.V. am beschlossen worden.
Geändert von 2002.

Anlage I

Antrag auf Mitgliedschaft

im Verein **„Reiter- und Freizeithof Kutzeburger Mühle e.V.“**

Name, Vorname

Anschrift
(Str., HNr., PLZ, Ort)

Geburtsdatum: Tel.:

e-mail Adresse:

Beruf:

Name, Vorname (Kontoinhaber)

Ich bzw. der Kontoinhaber verpflichtet sich zur Zahlung des jeweils geltenden Mitgliedsbeitrages,

zur Zeit in Höhe von **8,- €** monatlich

und ich ermächtige den o.g. Verein widerruflich, die von mir zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge und Reitstundenkosten bei Fälligkeit zu Lasten meines Kontos:

Kto.nr.: BLZ:

Bank:
genaue Bezeichnung des bezog. Kreditinstitutes

mittels Lastschrift einzuziehen.

Wenn mein Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des Kreditinstitutes keine Verpflichtung zur Einlösung.

Ich verpflichte mich, die gemäß Satzung festgelegte Aufnahmegebühr innerhalb von 6 Wochen einzuzahlen bzw. ermächtige den o.g. Verein den Betrag mittels Lastschrift einzuziehen. (nichtzutreffendes streichen)

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Antragsteller

Bei Minderjährigen (unter 18 J.):

Ich stimme dem Antrag meines Kindes zu.

.....
Unterschrift Erziehungsberechtigter

Nur auszufüllen von Antragstellern, die bereits einem anderen Reit- und Fahrverein angehören:

Ich gehöre dem als Mitglied an.